

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 50		DIENSTAG, DEN 10. DEZEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite	
2. 12. 2013	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) 221-2	485	
2. 12. 2013	Fünftes Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes 2191-1	487	

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit)

Vom 2. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Staatliche Anerkennung

(1) Ein mit der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Soziale Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Freien und Hansestadt Hamburg führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin bzw. als Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, sofern die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind.

(2) Ein mit der Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Freien und Hansestadt Hamburg führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Zur staatlichen Anerkennung nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann auch führen, wenn ein Studiengang an einer Hochschule mit sozialpädagogischer oder einer anderen geeigneten inhaltlichen Schwerpunktsetzung erfolgreich mit der Bache-

lorprüfung abgeschlossen wurde und durch geeignete Zusatzqualifikation in der Freien und Hansestadt Hamburg, die Theorie und angeleitete Praxis umfassen kann, die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt werden.

(4) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ oder der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

(5) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erteilt die staatliche Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 und stellt die Urkunden hierüber aus.

§ 2

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs im Bereich Soziale Arbeit

(1) Ein Studiengang im Bereich Soziale Arbeit führt zur staatlichen Anerkennung, wenn

1. er die Absolventen befähigt, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit gegenüber Klienten aller Altersgruppen beruflich zu handeln,
2. angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolventen in anerkannten Praxisstellen vorgesehen sind,
3. die Vermittlung ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung des hamburgischen Landesrechts sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen vorgesehen sind,
4. eine Evaluation und Fortentwicklung der Qualifikation im Zusammenwirken mit relevanten Praxisfeldern erfolgt.

(2) Über die Anerkennung von Praxisstellen zur Durchführung von Praxisanteilen nach Absatz 1 Nummer 2 entscheiden die Hochschulen. Als Träger von Praxisstellen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugend- und Sozialhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugend- und Sozialhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

§ 3

Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit

(1) Ein Studiengang im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit führt zur staatlichen Anerkennung, wenn

1. er die Absolventen befähigt, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren sowie der Begleitung und Unterstützung ihrer Familien beruflich zu handeln,
2. angeleitete Praxisanteile im Umfang von 100 Tagen einschließlich eines Erfolgsnachweises für die Absolventen in anerkannten Praxisstellen vorgesehen sind,
3. eine Evaluation und Fortentwicklung der Qualifikation im Zusammenwirken mit relevanten Praxisfeldern erfolgt.

(2) § 2 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe oder der Schule im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern von bis zu 14 Jahren und ihren Familien stattfindet.

§ 4

Feststellung der berufsrechtlichen Eignung

Die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs nach §§ 2 und 3 kann auf Antrag der Hochschule und für die Dauer von sieben Jahren festgestellt werden. Frühestens ein Jahr vor Ablauf der Frist nach Satz 1 kann eine Verlängerung für weitere

sieben Jahre beantragt werden. Die erforderliche Prüfung kann auf Antrag in organisatorischer Verbindung mit der Akkreditierung des Studiengangs erfolgen.

§ 5

Studium in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland

Staatliche Anerkennungen als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagoge und Sozialarbeiter sowie als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge, die nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilt worden sind, stehen den staatlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.

§ 6

Im Ausland erworbene Ausbildungs- und Befähigungsnachweise

(1) Die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik richtet sich nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

(2) Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung entscheidet die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Die Hochschule ist zugleich für Konzeption und Durchführung von Eignungstests und Anpassungslehrgängen sowie deren Erfolgsbeurteilung zuständig.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Prüfung eines Studiengangs auf seine berufsrechtliche Eignung einschließlich der Zulassung von Zusatzqualifikationen im Bereich der Sozialen Arbeit oder der Bildung und Erziehung in der Kindheit gemäß §§ 1, 2 und 3 zu regeln.

§ 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 60) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Für Absolventen, die eine Diplomprüfung an einer der in § 1 Absatz 1 genannten Hochschulen abgeschlossen haben oder abschließen, gilt das bisherige Recht fort.

(3) Die berufsrechtliche Eignung der Studiengänge im Bereich Soziale Arbeit sowie im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie Hamburg, die am 31. März 2013 bereits akkreditiert waren, gilt bis zum Ablauf ihrer Akkreditierungsfrist, spätestens bis 31. Dezember 2020, als festgestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Dezember 2013.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Vom 2. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Feuerwehrgesetz vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Organisationseinheiten“ ersetzt.
 - 1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Betriebe“ die Wörter „oder Einrichtungen“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - 2.2 In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 2.3 Es werden folgende Buchstaben e und f angefügt:
 - „e) die Information der Bevölkerung zur Verhütung und Begrenzung von Bränden und Unglücksfällen sowie die Anleitung zur Selbsthilfe im Schadensfall und
 - f) der Betrieb einer ständig besetzten integrierten Feuerwehr- und Rettungsleitstelle zur einheitlichen Einsatzlenkung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis d.“
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Risikovorsorge und Brandverhütungsschau

(1) Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Betrieben, die wegen ihrer Beschaffenheit, Nutzung oder Lage in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder eine nachhaltige und erhebliche Umweltgefährdung ausgehen können (gefährliche Objekte), sind zur Risikovorsorge verpflichtet (Vorsorgepflichtige). Sie haben die zuständigen Behörden bei der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz zu unterstützen. Die Vorsorgepflichtigen nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Objekte, soweit sie unter § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) Vorsorgepflichtige haben kostenlos die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen zu erteilen und die erforderliche Beratung zu gewähren. Bei einem Schadensereignis haben sie die zuständigen Behörden über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich und umfassend zu beraten. Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Soweit eine regelmäßige aktuelle Information über Ort, Art und Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes nicht auf andere Art und Weise sichergestellt wird,

sind an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise über das aufbewahrte Gut anzubringen.

(3) Vorsorgepflichtige können von den jeweils zuständigen Behörden verpflichtet werden, auf eigene Kosten zur Verhütung oder Bekämpfung der Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 geeignete Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

- a) die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereit zu stellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
- b) für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
- c) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben,
- d) Feuerwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben,
- e) Übungen durchzuführen,
- f) sich an Übungen der Aufgabenträger zu beteiligen, die ein Schadensereignis zum Gegenstand haben,
- g) eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur Leitstelle einzurichten und zu unterhalten.

(4) Gefährliche Objekte nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen der Brandverhütungsschau. Das gilt nicht, soweit für gefährliche Objekte oder Teile von ihnen in anderen Vorschriften, insbesondere im Bauordnungs-, Gewerbe- oder Arbeitsschutzrecht, eine wiederkehrende feuersicherheitliche Prüfung vorgesehen ist. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände und der Vorbereitung möglicher Einsätze der Feuerwehren. Vorsorgepflichtige haben die Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu den Objekten zu gestatten. Zur Prüfung der Brandgefährlichkeit von Gegenständen, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen und zur Einsatzvorbereitung der Feuerwehren haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 4 und 5 obliegen den Vorsorgepflichtigen auch, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Brandverhütungsschau geprüft wird. Vorsorgepflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen Angehörigen (§ 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Der Senat wird ermächtigt, die Durchführung der Brandverhütungsschau im Einzelnen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann insbesondere die gefährlichen Objekte bestimmen, bei denen regelmäßig Gefahren im Sinne von Absatz 1 bestehen, und nähere Vorschriften über die Häufigkeit der Brandverhütungsschau enthalten.

- (6) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die keine gefährlichen Objekte nach Absatz 1 Satz 1 sind und nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereit zu stellen.“
4. In § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 420), zuletzt geändert am 1. März 2011 (HmbGVBl. S. 91), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 In Buchstabe b werden hinter dem Wort „Arztes“ die Wörter „sowie seine persönliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“ eingefügt.
- 5.1.2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) für den Feuerwehrdienst ausreichend verfügbar ist.“
- 5.2 Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) Antragsteller, die dem Polizeivollzugsdienst, einer Berufs- oder Werkfeuerwehr angehören oder in einer Hilfsorganisation zur Nothilfe und Notfallvorsorge aktiv mitwirken, dürfen nur bei Verzicht auf eine Führungsfunktion und bei Nichtberücksichtigung hinsichtlich der Personalstärke der Einsatzabteilung aufgenommen werden, wenn ihre beruflichen Verpflichtungen oder anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- 5.3 In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zum Truppmann“ durch die Wörter „zur Truppfrau oder zum Truppmann“ ersetzt und hinter dem Wort „voraus“ die Wörter „und erfolgt frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zum Truppmann“ durch die Wörter „zur Truppfrau oder zum Truppmann“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Aktiver Feuerwehrdienst“.
- 7.2 Der bisherige Text wird Absatz 1.
- 7.3 Die Wörter „das sechzigste Lebensjahr vollendet oder“ werden gestrichen.
- 7.4 Hinter dem Wort „haben“ wird die Textstelle „oder eine Tätigkeit nach § 10 Absatz 3a ohne Einhaltung der dort geregelten Beschränkungen wahrnehmen“ eingefügt.
- 7.5 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres endet der aktive Feuerwehrdienst. Wird vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres und der jeweils darauf folgenden Lebensjahre die fortbestehende geistige und körperliche Eignung entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung für ein weiteres Lebensjahr nachgewiesen, endet der aktive Feuerwehrdienst mit Vollendung des weiteren Lebensjahres. Mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres ist keine Verlängerung des aktiven Feuerwehrdienstes mehr möglich.“
- 7 a. In § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die hauptberuflich im Polizeivollzugsdienst oder einer Berufs- oder Werkfeuerwehr tätig sind, haben für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren keinen Freistellungsanspruch und für die Teilnahme an den übrigen in Satz 1 genannten Veranstaltungen nur, soweit zwingende dienstliche oder berufliche Gründe im Polizeivollzugsdienst oder eine Berufs- oder Werkfeuerwehr der Teilnahme nicht entgegenstehen.“
8. In § 14 Absatz 5 und § 15 Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Bezeichnung „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Verursachen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren aus Anlass ihres Dienstes nach Alarmierung, insbesondere auf dem Hin- oder Rückweg zur Dienst- oder Einsatzstelle, Schäden an von ihnen mitgeführten Sachen Dritter, können diese im Einzelfall ganz oder teilweise ersetzt werden.“
- 9.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- 9.3 Im neuen Absatz 4 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe j wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 10.2 Es wird folgender Buchstabe k angefügt:
„k) die nähere Beschreibung der für den aktiven Feuerwehrdienst erforderlichen geistigen und körperlichen Eignung als Voraussetzung der ärztlichen Bescheinigung nach § 13 Absatz 2.“
11. § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Aufstellung und Anforderungen
(1) Die zuständige Behörde kann Betriebe oder Einrichtungen, von denen auf Grund ihres Betriebs- oder Einrichtungszwecks, der Größe, der Beschaffenheit und Einrichtung ihrer Betriebs- oder Geschäftsräume oder der Art und Menge der gelagerten oder verarbeiteten Stoffe in erhöhtem Maße eine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht oder bei denen auf Grund gleichwertiger besonderer Gefahren in einem Schadensfall eine größere Anzahl von Menschen gefährdet ist, verpflichten, zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gefahren eine einsatzfähige Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können zur Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr verpflichtet werden, wenn von ihnen als Gesamtheit eine Gefahr nach Satz 1 ausgeht und die Aufgaben zweckmäßigerweise nur einheitlich wahrgenommen werden können.
(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
(3) Die zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr verpflichteten Betriebe oder Einrichtungen haben Änderungen ihrer betrieblichen Verhältnisse, die zu einer Erhöhung der bisherigen Gefahr nach Absatz 1 führen, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
(4) Der Werkfeuerwehr dürfen nur Angehörige der einzeln oder gemeinsam verpflichteten Betriebe oder Einrichtungen angehören, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die für den aktiven Feuerwehrdienst in einer Werkfeuerwehr erforderliche geistige und körperliche Eignung entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft besitzen. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation über nachweisbare

Kenntnisse der Örtlichkeiten, der Produktions- und Betriebsabläufe und deren sachgerechte Steuerung, der brandschutztechnischen Einrichtungen, der Gefahrenschwerpunkte des Betriebes oder der Einrichtungen, der Wechselwirkungen des Gefahrenpotentials des Betriebes oder der Einrichtung mit den Gefahrenpotentialen benachbarter Betriebe oder Einrichtungen sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr verfügen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Erfordernis der Betriebszugehörigkeit zulassen, insbesondere bei einer Kooperation von Betrieben oder Einrichtungen mit vergleichbaren Risiken oder zur Kompensation von vorübergehenden Abwesenheiten Angehöriger der Werkfeuerwehr auf Grund von Ausbildungen, Urlauben, Krankheiten, Elternzeit oder vergleichbaren Gründen. Bei einer gemeinsamen Werkfeuerwehr nach Absatz 1 Satz 2 sind in der Leitungsebene alle beteiligten Betriebe oder Einrichtungen angemessen zu berücksichtigen.

(5) Aufbau und Ausrüstung der Werkfeuerwehren sowie die Ausbildung ihrer Angehörigen müssen den an die öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Ihre Leistungsfähigkeit muss sich an den vom Betrieb oder von der Einrichtung ausgehenden Gefahren orientieren. Sie müssen technisch so ausgestattet sein, dass die unverzügliche Rettung von Menschen, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Betriebes oder der Einrichtung gewährleistet sind.“

12. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die von Betrieben oder Einrichtungen freiwillig aufgestellten Feuerwehren können auf Antrag von der zuständigen Behörde als Werkfeuerwehr oder gemeinsame Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für die auf behördliche Anordnung eingerichteten Werkfeuerwehren gelten.“
13. In § 21 Absatz 1 werden jeweils hinter dem Wort „Betriebe“ die Wörter „oder Einrichtungen“ eingefügt.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
 - 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Aufsicht und Rechtsverordnung“.
 - 14.2 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 14.3 Das Wort „Leistungsstand“ wird durch die Textstelle „Leistungs- und Ausbildungsstand, die personelle sowie die technische Ausrüstung“ ersetzt.
 - 14.4 Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Angelegenheiten der Werkfeuerwehren und deren Angehörige zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen treffen über

 - a) Regel- und Mindestanforderungen zum Aufbau und zur Personalstärke,
 - b) die für den aktiven Werkfeuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Eignung,
 - c) die Anforderungen an die Aus- und Fortbildung sowie den Kenntnisstand,
 - d) die technische Ausrüstung,
 - e) Art und Umfang der nach Absatz 1 vorzunehmenden Prüfungen,
 - f) Vorlage und Abfassung von Berichten an die Aufsichtsbehörde und

g) die Ausgestaltung der gemeinsamen Werkfeuerwehr benachbarter Betriebe oder Einrichtungen.

(3) In der Verordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die in ihr enthaltenen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können.“

15. § 25 b wird wie folgt geändert:

- 15.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kostenansprüche aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

- 15.2 Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Werden die fälligen Kosten, Auslagen und Aufwendungen nach Absatz 1 sowie nach § 25 a Absatz 1 innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt, so sind sie mit fünf Prozentpunkten über dem bei Eintritt des Verzuges geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

(8) Für die Verjährung der Kosten, Auslagen und Aufwendungen nach Absatz 1 sowie nach § 25 a Absatz 1 ist § 22 des Gebührengesetzes anzuwenden.“

16. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr missbräuchlich veranlasst.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

- a) als vorsorgepflichtiger Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Betrieben, die wegen ihrer Beschaffenheit, Nutzung oder Lage in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder eine nachhaltige und erhebliche Umweltgefährdung ausgehen können (gefährliche Objekte), seiner Pflicht, die zuständigen Behörden bei der Gefahrenabwehr zu unterstützen nicht nachkommt, indem er
 - aa) nicht die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen erteilt (§ 6 Absatz 2 Satz 1),
 - bb) nicht die erforderliche Beratung gewährt (§ 6 Absatz 2 Satz 1),
 - cc) bei einem Schadensereignis die zuständigen Behörden nicht über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich und umfassend berät (§ 6 Absatz 2 Satz 2),
 - dd) die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, der zuständigen Behörde nicht unverzüglich anzeigt (§ 6 Absatz 2 Satz 3),
 - ee) an den Zugängen zu Lager- oder Verarbeitungsstätten keine Hinweise über das aufbewahrte Gut anbringt, soweit eine regelmäßige aktuelle Information über Ort, Art und Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes nicht auf andere Art und Weise sichergestellt ist (§ 6 Absatz 2 Satz 4),

- ff) einer behördlichen Verpflichtung, die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereit zu stellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen, nicht nachkommt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe a),
 - gg) einer behördlichen Verpflichtung, für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen, nicht nachkommt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe b),
 - hh) einer behördlichen Verpflichtung, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, nicht nachkommt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe c),
 - ii) einer behördlichen Verpflichtung, Feuerwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, nicht nachkommt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe d),
 - jj) einer behördlichen Verpflichtung, Übungen durchzuführen, nicht nachkommt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe e),
 - kk) einer behördlichen Verpflichtung, sich an Übungen der Aufgabenträger zu beteiligen, die ein Schadensereignis zum Gegenstand haben, nicht nachkommt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe f),
 - ll) einer behördlichen Verpflichtung, eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur Leitstelle einzurichten und zu unterhalten, nicht nachkommt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe g),
 - mm) den mit der Durchführung der Brandverhütungsschau oder der Prüfung der Erforderlichkeit einer Brandverhütungsschau beauftragten Personen den Zutritt zu den gefährlichen Objekten nicht gestattet (§ 6 Absatz 4 Satz 4 oder § 6 Absatz 4 Satz 6),
 - nn) die zur Prüfung der Brandgefährlichkeit von Gegenständen, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen, die zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Brandverhütungsschau und zur Einsatzvorbereitung der Feuerwehren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder hierzu Unterlagen nicht zur Einsicht vorlegt (§ 6 Absatz 4 Satz 5 oder § 6 Absatz 4 Satz 6),
 - b) als Verantwortlicher eine Veranstaltung oder Maßnahme ohne die verlangte oder angeordnete Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchführt (§ 7 Absatz 1),
 - c) als Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr seine Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen, von der zuständigen Behörde angeordneten oder genehmigten Übungen, Lehrgängen, Aus- oder Fortbildungen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen, seine Gehorsamspflicht oder seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt oder gegen das Verbot verstößt, Belohnungen anzunehmen (§ 11 Absatz 2),
 - d) als Leiter eines Betriebes oder Einrichtung
 - aa) einer behördlichen Verpflichtung zur Aufstellung, Ausrüstung oder Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nicht nachkommt (§ 19 Absatz 1),
 - bb) eine Änderung der betrieblichen Verhältnisse, die sich auf die Werkfeuerwehr auswirkt, nicht mitteilt (§ 19 Absatz 3),
 - cc) Personen, die nicht den zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr verpflichteten Betrieben oder Einrichtungen angehören und für die keine Ausnahme nach § 19 Absatz 4 Satz 3 vorliegt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die erforderliche geistige und körperliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst in einer Werkfeuerwehr nicht besitzen, aktiven Feuerwehrdienst in einer Werkfeuerwehr leisten lässt (§ 19 Absatz 4 Satz 1),
 - dd) Personen aktiven Feuerwehrdienst in einer Werkfeuerwehr leisten lässt, die nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation oder über nachweisbare Kenntnisse der Örtlichkeiten, der Produktions- und Betriebsabläufe oder deren sachgerechte Steuerung, der brandschutztechnischen Einrichtungen, der Gefahrenschwerpunkte des Betriebes, der Wechselwirkungen des Gefahrenpotentials des Betriebes mit den Gefahrenpotentialen benachbarter Betriebe oder über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr verfügen (§ 19 Absatz 4 Satz 2),
 - ee) eine Werkfeuerwehr unterhält, deren Aufbau, Ausrüstung oder Ausbildung der Angehörigen den an die öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen nicht entspricht (§ 19 Absatz 5 Satz 1), deren Leistungsfähigkeit sich nicht an den vom Betrieb ausgehenden Gefahren orientiert (§ 19 Absatz 5 Satz 2) oder die technisch nicht so ausgestattet ist, dass die unverzügliche Rettung von Menschen, die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Betriebes gewährleistet ist (§ 19 Absatz 5 Satz 3),
 - e) ein Schadenfeuer oder einen Not- oder Unglücksfall nicht anzeigt oder eine Gefahrenmeldung nicht übermittelt (§ 24 Absatz 1),
 - f) den Einsatz der Feuerwehr oder an der Gefahrenabwehr beteiligter Personen behindert (§ 25 Absatz 1),
 - g) einer, ihm gegenüber angeordneten Platzverweisung oder Anordnung, ein mitgeführtes Fahrzeug zu entfernen, nicht nachkommt (§ 25 Absatz 2).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen von Absatz 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, in Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sowie Buchstabe d mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Dezember 2013.

Der Senat